

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinderäume und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Diemelsee

EINSCHLIEßLICH ALLER VI. NACHTRÄGE

(I. Nachtrag vom 14.02.1977 / II. Nachtrag vom 28.06.1983 / III. Nachtrag vom
07.06.1987 / IV. Nachtrag vom 31.12.1994 / V. Nachtrag vom 01.01.2000 /
VI. Nachtrag vom 01.01.2010)

§ 1

Überlassung des Gemeinderäumens

Die Räume und Dorfgemeinschaftshäuser werden nur auf Antrag vermietet bzw. zur Benutzung freigegeben.

Zuständig für die Vergabe ist der Gemeindevorstand in Verbindung mit dem Ortsvorsteher.

Die Räumlichkeiten stehen für Veranstaltungen von Vereinen, Parteien und Verbänden sowie für Familienfeiern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaften der Gemeinde Diemelsee haben in jedem Falle vor Veranstaltungen außerörtlicher Gemeinschaften Vorrang.

In dem Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist der Zweck der Benutzung und einer verantwortliche Person zu benennen.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht über der Gemeindevorstand aus.

Dieser wiederum kann den Vorsitzenden des Ortsbeirates mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.

§ 3

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

Die Benutzer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, diese Ordnung einzuhalten und den Weisungen des Gemeindevorstandes bzw. des Ortsvorstehers oder eines anderen Beauftragten Folge zu leisten.

Die vom Benutzer benannte verantwortliche Person ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes, Inventars und sonstiger Geräte zu achten. Für entstandene Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Gehören sie einem Verein an oder nehmen sie als Gäste an einer Veranstaltung teil, haftet auch der Verein bzw. der jeweilige Veranstalter. Die verursachten Schäden sind von der verantwortlichen Person sofort dem Gemeindevorstand bzw. dem Ortsvorsteher zu melden.

Ballspiele sind in den Dorfgemeinschaftshäusern grundsätzlich untersagt.

Kinder und Jugendliche dürfen sich nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person in den Räumen aufhalten bzw. an Veranstaltungen teilnehmen.

□ Fundsachen sind beim Gemeindevorstand -Ordnungsamt- bzw. Ortsvorsteher abzugeben.

□ Alle Lichtquellen und Heizungsgebläse sind beim Verlassen des Hauses abzustellen.

□ Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden oder Verluste gegenüber Dritten nur insoweit, als solche nachweisbar durch Verschulden einer vom Gemeindevorstand mit der Beaufsichtigung dieser Veranstaltung betrauten Person verursacht worden sind.

□ Grundsätzlich haben alle Benutzer die Räumlichkeiten aufzuräumen, zu reinigen und bei Küchenbenutzung das Geschirr aufzuwaschen und ordnungsgemäß in den vorgesehenen Schränken einzuordnen. Ausgenommen hiervon sind die Fraktionen der Gemeindevertretung, die Ortsbeiräte und die Freiwillige Feuerwehr.

□ Zu den zu reinigenden Räumen gehören auch die Toiletten sowie der Flur. Diese Arbeiten sind innerhalb 12 Stunden nach Benutzung des Gebäudes durchzuführen.

Ist der Veranstalter selbst nicht in der Lage diese Reinigungsarbeiten vorzunehmen, kann über den Ortsvorsteher oder den Gemeindevorstand - Ordnungsamt- gegen die Entrichtung einer Reinigungsgebühr die benutzte Einrichtung durch Dritte gereinigt werden. Sofern Benutzer ihren Reinigungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen, ist die Gemeinde berechtigt, eine erneute Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

- Sollten Veranstaltungen über einen vereinbarten Zeitpunkt hinausgehen, werden pro angefangene Stunde 10,00 € zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4

Kostenlose Benutzung

Die Räumlichkeiten stehen zur kostenlosen Benutzung in den nachfolgenden Fällen zur Verfügung:

1. Bei Jagdgenossenschaftsversammlungen, Übungsstunden, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen anerkannter Diemelseer Vereine und bei kirchlichen Veranstaltungen. Die kostenlose Nutzung bei kirchlichen Veranstaltungen entfällt, sofern ein Nutzungsvertrag besteht.
2. Bei Sitzungen der Fraktionen und Parlamentsausschüsse der Gemeindevertretung Diemelsee und der Ortsbeiräte.
3. Für Sitzungen und Tagungen, für die die Verwaltung und der Gemeindevorstand die Verantwortung trägt bzw. die von ihm einberufen werden.

§ 5
Benutzungsentgelt

Ortsteil Adorf

Dorfgemeinschaftshaus

Saal	68,00 €
Küche	15,00 €

Dansenberghalle

Disco-Abend/Discoähnliche Veranstaltungen	980,00 €
Dansenberghalle (allgm. Veranstaltungen)	350,00 €
Familienfeiern in der Dansenberghalle	256,00 €
Den-Ham-Stube in der Dansenberghalle (incl. Theke, Thekenflurbereich, Toilettennutzung)	106,00 €
Den-Ham-Stube und Toiletten außen	21,00 €
Küchen	15,00 €

Saal, Feuerwehrgerätehaus

Küche	94,00 €
	15,00 €

Raum der Begegnung, Gartenstraße

Küche	44,00 €
	15,00 €

Ortsteil Benkhausen

Dorfgemeinschaftshaus

Saal und Gruppenraum / Theke	76,00 €
Saal	56,00 €
Gruppenraum / Theke	21,00 €
Küche	15,00 €

Ortsteil Deisfeld

Dorfgemeinschaftshaus

Gesamter Saalbereich	65,00 €
Saal (hinterer Teil)	42,00 €
Saal (vorderer Teil)	23,00 €
Küche	15,00 €

Ortsteil Flechtdorf

Dorfgemeinschaftshaus

Saal	87,00 €
vordere Saalhälfte	61,00 €
Küche	15,00 €

Aartalhalle

Disco-Abend/Discoähnliche Veranstaltungen	570,00 €
Aartalhalle (allgm. Veranstaltungen)	200,00 €
Familienfeiern in der Aartalhalle	189,00 €
Clubraum in der Aartalhalle	17,00 €
Küche	15,00 €

Ortsteil Giebringhausen

Diemeltalhalle

Disco-Abend/Discoähnliche Veranstaltungen	430,00 €
Diemeltalhalle (allgm. Veranstaltungen)	150,00 €
vorderer Teil Diemeltalhalle für Familienfeier	99,00 €
hinterer Teil Diemeltalhalle für Familienfeier	97,00 €
Gesamte Halle für Familienfeier	118,00 €
Versammlungsraum in der Diemeltalhalle	29,00 €
Küche	15,00 €

Ortsteil Heringhausen

Haus des Gastes

Großer und kleiner Saal mit Theke	150,00 €
Großer Saal	82,00 €
Großer Saal mit Foyer	104,00 €
Kleiner Saal mit Theke	46,00 €
Kleiner Saal mit Theke und Foyer	69,00 €
Kleiner Saal mit Theke und Gruppenraum	69,00 €
Kleiner Saal mit Theke, Foyer und Gruppenraum	92,00 €
Gruppenraum	23,00 €
Großer und kleiner Saal mit Theke und Gruppenraum	173,00 €
Küche	15,00 €

Ortsteil Ottlar

Dommelhalle

Disco-Abend/Discoähnliche Veranstaltungen	500,00 €
Dommelhalle (allgm. Veranstaltungen)	180,00 €
gesamte Dommelhalle für Familienfeier	133,00 €
vorderer Teil Dommelhalle für Familienfeiern	135,00 €
hinterer Teil Dommelhalle	87,00 €
Versammlungsraum	36,00 €
Küche	15,00 €

Ortsteil Rhenegge

Dorfgemeinschaftshaus

Saal und Gruppenraum	97,00 €
Saal	80,00 €
Gruppenraum	18,00 €
Küche	15,00 €

Ortsteil Schweinsbühl

Dorfgemeinschaftshaus

Saal	59,00 €
kleiner Saal	26,00 €
Küche	15,00 €

Ortsteil Stormbruch

Dorfgemeinschaftshaus

Großer Saal	57,00 €
Kleiner Saal	18,00 €
Foyer mit Theke	38,00 €
Großer u. Kleiner Saal mit Foyer	112,00 €
Großer Saal mit Foyer und Theke	95,00 €
Kleiner Saal mit Foyer und Theke	56,00 €
Küche	15,00 €

Ortsteil Sudeck

Dorfgemeinschaftshaus

Großer Saal	47,00 €
Kleiner Saal	29,00 €
Mehrzweckraum	7,00 €
Saal	75,00 €
Küche	15,00 €

Ortsteil Vasbeck

Walmehalle

Disco-Abend/Discoähnliche Veranstaltungen	700,00 €
allgm. Veranstaltungen	250,00 €
Familienfeiern in der Walmehalle	151,00 €
Clubraum	55,00 €
Küche	15,00 €

Ortsteil Wirmighausen

Dorfgemeinschaftshaus

Saal und Gruppenraum	69,00 €
Saal	46,00 €
Gruppenraum	23,00 €
Küche	15,00 €

Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt nach dem tatsächlichem Verbrauch 0,35€/kWh. Sollte der Stromverbrauch nicht über einen Zähler zu ermitteln sein, werden pauschal 15,00 € für den Stromverbrauch abgerechnet.

Bei Inanspruchnahme der Heizung erfolgt ein Zuschlag von 30 % auf das Benutzungsentgelt

- ausschließliche Nutzung der Küche 20,00 €/Tag
- ausschließliche Nutzung der Sanitären Anlagen 20,00 €/Tag
- Anschluss eines Kühlwagens nach tatsächlichem Verbrauch bzw. pauschal 15,00 €/Tag
- Die gemeindlichen Hallen können Stundenweise für z.B. Kindergeburtstage angemietet werden. Die Nutzungsentschädigung beträgt 7,50 € / Stunde plus 10,00 € für den Hausmeister. Den allgemeinen Auflagen für diese Veranstaltungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Auf Antrag wird den örtlichen Vereinen bei Diskos oder diskoähnlichen Veranstaltungen ein Nachlass der Gebühren gewährt.

§ 6

Bei kommerziellen Veranstaltungen z.B. Werbevorführungen, Verkaufsmessen usw., ist pro Tag = 24 Stunden ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der Veranstaltung ein Benutzungsentgelt von Hallen 150,00 € / DGH's 100,00 € zuzüglich Heizungszuschlag (s. § 5) und Nebenkosten (Strom, Heizung,...) zu zahlen.

§ 7

Jeder Mieter der Räume hat vor Benutzung diese Ordnung anzuerkennen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt, mit allen Nachträgen, am 01. Januar 2010 in Kraft.

Diemelsee, 18. Dezember 2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Diemelsee

Volker Becker
- Bürgermeister -